



Feste feiern ohne Risiko

Vortrag zum Thema
Veranstaltungsrecht



Veranstaltungen organisieren – Feste feiern

Das ABGB definiert für Jedermann (d.h. Einzelpersonen oder Funktionäre von Vereinen) die gesetzliche Verpflichtung auf zumutbare Rechtskenntnis hinsichtlich übernommener Aufgaben



Risiko bei Veranstaltungen Wen betrifft das?

Wer veranstaltet?

- Personen und/oder Personenvereinigungen
- Juristische Personen (Gemeinden, Vereine, Feuerwehr usw.)



Haftung – natürliche Personen oder Personengemeinschaften als Veranstalter

Für jede Person aus dem Organisationsteam gilt

- Ungeteilte, persönliche Haftung für alle Schäden und Abgaben
= schlechteste Form



Haftung – der Verein als Veranstalter

Das Vereinsgesetz 2002 besagt:

- **Mitglieder** haften nur für eigenes rechtswidriges Handeln (Ausschank – Jugendschutz, Abgabe verdorbener Waren, Raufhandel.....)
- Für die **Vertretung des Vereins bevollmächtigte Personen** (Obmann) haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ausgenommen ist die Haftung für Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.



Haftung von Funktionären

Fahrlässig handelt, wer die gehörige Aufmerksamkeit oder den gehörigen Fleiß außer Acht lässt. Der Maßstab ist der durchschnittlich sorgfältige Mensch.

Grob fahrlässig ist eine ungewöhnliche oder auffallend starke Fahrlässigkeit, die das Auftreten eines Schadens erwarten lässt.

Leicht fahrlässig ist eine gewöhnliche Nachlässigkeit, die auch einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen passieren kann.



Feste feiern

Der Veranstalter haftet – auch unabhängig von behördlichen Anordnungen – **dafür, dass**

- die Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und Anordnungen eingehalten werden,
- die Besucher durch die Veranstaltungsstätte, -einrichtungen und -mittel in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit nicht beeinträchtigt werden,
- die Besucher im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch verlassen können,



Feste feiern

- während der Veranstaltung eine anordnungsberechtigte Person vorhanden ist, die in der Lage ist, Maßnahmen zur Wahrung der Veranstalterhaftung zu treffen.

Der **oberste Gerichtshof** sieht die **Veranstaltungsbescheide als Mindestanforderung**. Der Veranstalter muss für sich das notwendige Maß definieren.

Eintritts- oder Teilnahmegebühren entsprechen einem **Vertrag** mit der Konsequenz der **Beweislastumkehr**.

Mit dem **kassieren von Eintritts- oder Teilnahmegebühren** übernimmt der Veranstalter die **Haftung für die Erfüllungsgehilfen**.



Gesetzliche Regelungen - Überblick

Salzburger Veranstaltungs- gesetz	Gewerbe- ordnung	Steuerliche Regelung	Verwaltungs- regelungen	Sozialver- sicherung
Landesgesetz – keine Verbindung mit Bundesgesetzen	Bundesgesetz – Bezug zum Körperschafts- steuergesetz	Bundesgesetze – Grundlage für die Ausnahmen aus der Gewerbeordn.	Bundesgesetze – Landesgesetze - Grundlage für die Ausnahmen aus der Gewerbeord- nung	Bundesregelung –
Gemeinde oder BH Zuständigkeit	BH Zuständigkeit	Finanzamt	Gemeinde, BH, Polizei	Gebietskranken- kassen

Prüfung durch die Finanzpolizei



Salzburger Veranstaltungsgesetz

Gültig für alle öffentlichen Veranstaltungen

- Meldewesen
- Pflichten des Veranstalters
- Ankündigung von Veranstaltungen
- Eignung von Betriebsstätten



Meldewesen

Arten von Veranstaltungen

- **Bewilligungspflichtige** → Landesregierung (Filmvorführung, Varietè, Umherziehen...)
- **Anmeldepflichtige** → Gemeinde
- **Verbotene** (Sicherheit, Spielautomaten...)
- **Freie** (Ort/Zeit/Personen → Gemeindeverordnung)



Veranstaltungsgesetz

Die Anmeldung einer Veranstaltung

- **Wie? – mittels aufliegendem Formular**
- **Notwendige Angaben:**
 - Name, Geburtsdatum, Wohnsitz des Veranstalters
 - Bezeichnung des Vereins und dessen Vertreter (Obmann...)
 - eine Person die anwesend ist
 - Ort und Betriebstätte
 - Zeitraum und Datum
 - Bezeichnung der Veranstaltung
 - Betriebstätten-Genehmigung und Zeltnachweis
 - Summe und Zahl maximal anwesender Besucher
 - Sicherheits-, Brandschutz- und Rettungskonzept



Veranstaltungsgesetz

Ankündigung einer Veranstaltung

- **Schriftliche Ankündigungen müssen beinhalten:**
 - Name des Vereins
 - Name und Anschrift des Obmannes
 - ZVR Nummer des Vereins
 - die Mittelverwendung gemäß Bestimmungen des Gewerberechts



Betriebsstätte

Eine Einzelbewilligung ist nicht notwendig, wenn

- eine **Genehmigung für Gastbetrieb** für den Umfang und den Zweck vorliegt (z.B. Gasthaus),
- in sonstigen **Räumlichkeiten keine Gefährdung** vorliegt,
- Veranstaltungen **im Freien** stattfinden und **keine Gefahr** für Personen oder Umgebung besteht,
- **Zuständig:** Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich



Steuer - Gewerbeordnung

<p>Staat benötigt Geld = Teil der Umsätze und Einkünfte</p> <p>Staat möchte Menschen schützen = Berechtigung für Tätigkeiten</p>	<p>Organisationen übernehmen Aufgaben des Staates</p> <p>= gemeinnützig, kirchlich, Mildtätig</p> <p>= Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>Das bedeutet, Vereine sind teilweise aus der Gewerbeordnung ausgenommen und teilweise steuerbefreit</p>
--	---	--



Gemeinnützigkeit

gemeinnütziger Zweck laut Bundesabgabenordnung:

1. Im Statut festgelegt, muss genau umschrieben sein, kein Gewinnstreben, Auflösungsbestimmungen müssen passen

2. In der tatsächlichen Geschäftsführung (im Vereinsleben) umgesetzt, gelebt

ausschließliche und unmittelbare Verwirklichung der begünstigten Zwecke



Gemeinnützigkeit – Zweck: (Aufgaben des Staates übernehmen)

- Sport (nicht Berufssport und nicht Betrieb von Freizeiteinrichtungen)
- Kunst und Kultur (Konzerte, Veranstaltungen...)
- Umweltschutz (Artenschutzprojekte udgl.)

Nicht gemeinnützig sind z.B.:

- Geselligkeitsvereine, Anhängerclubs, Berufs-und Wirtschaftsverbände

Gemeinnützigkeit – im Kameradschaftsbund

- Traditions- und Gemeinschaftspflege
- Soziale Projekte bzw. Sozialeinrichtungen
- Brauchtums- und Kulturveranstaltungen
- Sportveranstaltungen
- Weiterbildung udgl.



Gemeinnützigkeit – Geschäftsführung

Unmittelbar gemeinnützig ist, wer

- Begünstigte Zwecke selbst erfüllt

- Nicht Anhängerclubs
- Nicht Schaffung von Voraussetzungen für Andere

- Dachverbände

- Nur begünstigt, wenn alle Unterverbände gemeinnützig sind

Ausschließlich gemeinnützig ist nach dem Steuerrecht, wer

- Nur begünstigte Zwecke
- Kein Gewinnstreben (90 % der Tätigkeit für gemeinnützigen Zweck)
- Sparsame Verwaltung
- Keine Begünstigung der Mitglieder (Zeit und Geld, ca. € 100,- pro Mitglied und Jahr)
- Bindung des Restvermögens bei Vereinsauflösung



Verein finanziert sich durch

- **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen....**
(= Vereinsbereich)
- **Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe**
selbständige, nachhaltige Betätigung mit Einnahmenerzielungsabsicht

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- **Unentbehrliche Hilfsbetriebe**
Keine KSt- und USt-Pflicht (z.B. Eintrittsgelder, Sponsoreinnahmen...)
- **Entbehrliche Hilfsbetriebe**
KSt-Pflicht, keine USt-Pflicht (z.B. kleines Vereinsfest)
- **Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe**
KSt- und USt-Pflicht (z.B. großes Vereinsfest)



Gewerbeordnung

**Gastgewerbliche Tätigkeiten benötigen einen Befähigungsnachweis –
Gewerbeschein**

- **Kennzeichen Gewerblicher Tätigkeit:**
 - selbständig, regelmäßig und mit Gewinnabsicht angelegt
- **Ausgenommen sind Tätigkeiten** (§ 2 lit. 1 Ziff. 25) von Körperschaften ö. R. und **gemeinnützigen Vereinen** im Rahmen von § 5 Ziff. 12 Körperschaftssteuergesetz



Gewerbeordnung

Ausnahme für gemeinnützige Organisationen (Vereine)

- **Gemeinnützige Organisationen dürfen an vier Tagen gesellige Veranstaltungen abhalten/Jahr** (Ausnahmeregelung)
- **Gemeinnützige Organisationen dürfen an drei Tagen Speisen und Getränke verabreichen/Jahr** (Ausnahmeregelung)
- **Angabe der Mittelverwendung auf allen Ankündigungen:** der Reinerlös wird für bestimmtes gemeinnütziges Projekt verwendet
- **Der Reinerlös ist nachweislich für den angegebenen Zweck zu verwenden**



Steuern

Körperschaftsteuer:

Gewinn aus geselligen (kleine und große Vereinsfeste) Veranstaltungen höher als € 10.000,- pro Jahr; (Jahresfreibetrag € 10.000,- keine KSt-Erklärung erforderlich); 25 % KSt. auf die relevanten Gewinne

Umsatzsteuer:

Umsatz aus geselligen Veranstaltungen (große Vereinsfeste) höher als € 30.000,- pro Jahr



Kleines Vereinsfest (entbehrlicher Hilfsbetrieb) **Kennzeichen gemäß § 45 BAO**

- **Organisation** – von Planung bis zur Durchführung erfolgt im Wesentlichen von Mitgliedern und deren nahen Angehörigen – ohne Bezahlung!
- **Verpflegung** übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt; **(kann auch einem Wirt übergeben werden)**
- **Darbietungen** von Unterhaltungseinlagen dürfen nur durch Vereinsmitglieder oder regionale, nicht der breiten Öffentlichkeit bekannten Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio...) erfolgen (Gage nicht über € 1000,-/Stunde)
- **Dauer** der Vereinsfeste max. 72 Stunden im Jahr!
- Die **Anzahl der Besucher** ist nicht wesentlich
- Nicht umsatzsteuer-, aber KSt-pflichtig, Gemeinnützigkeit unberührt
- Alle geselligen Veranstaltungen eines Jahres (Ball, Sommerfest....)



Großes Vereinsfest

- **Immer begünstigungsschädlicher Betrieb** mit KSt- und USt-Pflicht
- Wirtschaftliche **Konkurrenz** zu Gewerbebetrieben
- **Voll steuerpflichtig** (Körperschaftsteuer ab € 10.000,- Gewinn/Jahr und Umsatzsteuer ab € 30.000,-)
- **Verlust der Gemeinnützigkeit** bei über € 40.000,- Umsatz/Kalenderjahr – Antrag auf Ausnahmegenehmigung!
- **Registrierkassenpflicht** ab € 15.000,- Umsatz/Jahr und mehr als € 7.500,- Barumsatz – Belegerteilungspflicht ab diesem Jahresumsatz
- **Kommunikation mit einem Steuerberater**



Aufzeichnungspflichten nach der BAO (§ 131 BAO)

- **Umfang der Steuerpflicht** muss ersichtlich sein
- **Vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben** (bei kleinen Vereinen mit Umsätzen bis € 1 Mio.)
- **Überprüfung durch Finanzbehörde** muss auch bei Vorliegen von Gemeinnützigkeit möglich sein (Vorhalt, Fragebogen, Nachschau...)



Besonderheiten zur Gewinnermittlung

Sachspenden

- Wiederbeschaffungswert ist Betriebsausgabe: z.B. Getränke für Vereinsfest werden gespendet

Arbeitsleistung von freiwilligen Mitarbeitern mit 20 % der Netto-Einnahmen als Betriebsausgabe anerkannt

- Gilt für kleine und große Vereinsfeste



Betriebsausgaben

- **(anteilige) AfA für Wirtschaftsgüter, die beim Vereinsfest (anteilig) eingesetzt werden:**
z. B. Griller, Kaffeemaschine.....
- **Aufführungsentgelte:**
z. B. Honorare, AKM.....
- **Kosten für Werbemaßnahmen:**
z. B. Plakate, Inserate....
- **Wareneinkauf:**
Wiederbeschaffungswert bei Spenden
Ansonsten nach Belegen
- **Arbeitsleistung von freiwilligen - 20 % der Nettoeinnahmen**
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:**
Pauschale



Jugendschutz

- **Ausgehzeiten**
 - bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22 Uhr
 - bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 23 Uhr
 - in der Nacht auf Sonn- und Feiertage jeweils 1 Stunde länger
- **Alkohol und Rauchen**
 - bis vollendetem 16. Lebensjahr verboten
 - zwischen 16 – 18 Jahren sind Bier und Wein erlaubt (Brandweine und Alkopops erst ab 18 Jahren)

Veranstalter und Funktionäre sind für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und haftbar!



Nichtraucherschutz

Seit 1.1.2009 gelten die Bestimmungen des Nichtrauchschutzes auch für **gemeinnützige Vereine**:

- **Gültig für öffentliche Räume** (mit nicht im vorneherein beschränktem Personenkreis)
- **Räume** im Sinne des Gesetzes sind ortsfeste, **geschlossene Baulichkeiten**
- Zelte fallen nicht unter das Tabak-Gesetz – **für Zeltfeste keine Anwendung**
- Festveranstaltungen **in geschlossenen Räumlichkeiten** → **Rauchverbot**
- Räume zum Zwecke des Rauchens können eingerichtet werden, aber keine gastronomische Tätigkeit (Ausschank)



Sonstige Bestimmungen und Vorschriften

- **Werbung – wo darf man Plakatieren?**
 - im Ortsgebiet nach Absprache mit der Gemeinde
 - außerhalb: Sperrzone 100 m von der Straße
- **Namensrechte bei Veranstaltungen**
 - markenrechtlich geschützte Namen nicht verwenden
- **Lärmvorschriften**
 - liegt im Ermessensspielraum der Behörde
- **Sicherheitsvorschriften z. B.:**
 - **Brandschutz:** Abklärung mit Feuerwehr, Feuerlöscher....
 - **Rettungseinsatz:** Abklärung mit Rotem Kreuz, Erste Hilfe Koffer...
 - **Hygieneschulung** für Mitwirkende in Küche und Service
 - **Verkehrssicherheit** und –regelung: Abklärung bei Veranstaltungsgenehmigung



Sozialversicherung

Personen, die unselbständig arbeiten:

- Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse
- Beiträge zahlen
- Personen sind dann auch Unfall-, Kranken- ...versichert

Grundlage der unselbständigen Tätigkeit

- Arbeit auf Rechnung und Risiko eines Anderen
- Entlohnung
- Entgeltanspruch



Sozialversicherung

- **Als Entgelt gilt:**
 - Trinkgeld
 - jede Form der Entlohnung (Geld oder Naturalien)
 - Essen nach der Veranstaltung
 - wenn die Tätigkeit nur von kurzer Dauer ist und dafür ein hoher Eintrittspreis erspart wird
- **Nicht als Entgelt gilt:**
 - die Verpflegung der Person während der Tätigkeit am Fest



Sozialversicherung

- **Entgeltanspruch entsteht:**
 - **bei keinem ausreichenden Naheverhältnis** zum Veranstalter (im Zweifel immer Entgeltlichkeitsvermutung)
 - bei **Mitgliedern von Vereinen ist Idealismus** (das Naheverhältnis) für den Verein zu prüfen
 - kurzfristige (einige Tage) **freiwillige Mitarbeit** sind für engagierte, **langjährige Mitglieder glaubwürdig**. Eine große Zahl kurzfristig dem Verein beigetretener Mitglieder ist wenig glaubwürdig
- **Vereinsmitglieder, Freunde und Familienangehörige** unterliegen, wenn sie bei Vereinsfesten mitarbeiten, **nur dann nicht der Sozialversicherungspflicht, wenn**
 - sie nachweislich kein Entgelt erhalten haben und
 - sie auch keinen Entgeltanspruch haben



Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Wer und was ist versichert?

- Personen und Sachschäden an dritten Personen bis zu € 3 Mio.
- Mietsachschäden – Immobilien in einer Höhe von bis zu € 150.000,-
- Alle Aktivitäten des Vereines im Rahmen des Vereinszwecks

Was ist nicht versichert?

- Schäden an Heizungs-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden
- geliehene oder gemietete Sachen
- Sachschäden am eigenen Inventar und von Mitgliedern
- Abklärung mit Versicherungsvertreter



Danke für Eure Aufmerksamkeit!